Diakonie

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände des DWBO AK Arbeitsrechtliche Kommission
 DW des Diakonischen Werkes
 BO Berlin-Brandenburg-schlesische
 Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle Tel. 030-820 97-162 Fax 030-820 97-282 nienborg.s@dwbo.de

14.02.2014

Rundschreiben 01/2014

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier:

- Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
- II. Erläuterungen
- III. Hinweise

Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO hat beschlossen, die Regelung des § 3a Fort- und Weiterbildung, wie sie mit Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 29.08.2013, dort unter B., veröffentlicht wurde, zu übernehmen. § 3a AVR erhält die folgende Fassung:

"§ 3a Fort- und Weiterbildung

- (1) Wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter auf Veranlassung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers und im Rahmen des Personalbedarfs der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers fort- oder weitergebildet, gilt die Zeit der Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung als Arbeitszeit. Dies gilt auch für die Zeiten, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter betriebsüblich oder dienstplanmäßig nicht arbeiten würde. § 9 d findet Anwendung.
- (2) Während der Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz (DWBO) e.V.

Haus der Diakonie Paulsenstr. 55/56 12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift: PF 33 20 14 14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0 Fax 030 820 97-105 diakonie@dwbo.de www.diakonie-portal.de

Vorstand: Barbara Eschen Martin Matz Bevollmächtigte: Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg VR 22 B Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158 UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE81100205000003115600 BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1 "Rathaus Steglitz" Bus X83 "Schmidt-Ott-Straße"

Diakonie :: Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

- a) das bisherige Entgelt (§ 14 Abs. 1), ggf. die Besitzstandszulage (§ 14 Abs. 2 Buchst. b) und die Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.
- (3) Endet das Dienstverhältnis aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Rückzahlung der Aufwendungen nach Abs. 2 nach folgenden Maßgaben verpflichtet:
 - a) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besonders bedeutsame zusätzliche Arbeitsmarktchancen erworben hat. Besonders bedeutsame Arbeitsmarktchancen liegen in der Regel vor, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen der absolvierten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eine höhere Vergütung nach den AVR erzielt als zuvor (z.B. Zahlung einer Funktionszulage, Höhergruppierung).
 - b) Eine Rückzahlungspflicht entsteht grundsätzlich erst, sobald die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Monat (gleich 22 Maßnahmetage) überschreitet.
 - c) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme weniger als 3 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Aufwendungen verpflichtet, wobei ihr bzw. ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/12 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
 - d) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme mindestens 3 Monate, aber weniger als 6 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihr bzw. ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/24 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
 - e) Dauerte die Fort- oder Weiterbildung mindestens 6 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihr bzw. ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/36 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- (4) Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein befristetes Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet. Eine Rückzahlungspflicht besteht ferner nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten kündigt oder einen Auflösungsvertrag abschließt.
- (5) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Maßnahmen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und bei Fortbildungen im Rahmen der fachärztlichen Fortbildungspflicht und beim Erwerb von Fachkunden (z.B. Strahlenschutz, Rettungsdienst).

Diakonie # Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

- (6) In besonders gelagerten Fällen kann von der Rückzahlungsverpflichtung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgesehen werden.
- (7) Für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 schließen die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche Vereinbarung, in der die individuellen Rückzahlungsmodalitäten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen aufzunehmen sind."

Inkrafttreten: 1. März 2014

II. Erläuterungen

Da eine Übernahme der Regelung des § 3a zur Fort- und Weiterbildung ohne wesentliche Abweichungen (lediglich Änderungen redaktioneller Art) von der Bundesregelung erfolgt ist, wird hinsichtlich der Erläuterungen auf das Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 29.08.2013 (dort unter II. B, Seite 6-9) verwiesen. Dieses AVR-Rundschreiben war Ihnen bereits mit Rundschreiben des DWBO 06/2013 zu Ihrer Information übersandt worden, wird der Vollständigkeit halber diesem Rundschreiben erneut beigefügt.

III. Hinweise

- 1. Die AK DWBO hat für das Jahr 2014 die nachfolgenden Sitzungstermine festgelegt:
 - 31. Januar 2014
 - 28. Februar 2014
 - 28. März 2014
 - 25. April 2014
 - 23. Mai 2014
 - 27. Juni 2014
 - 29. August 2014
 - 26. September 2014
 - 24. Oktober 2014
 - 21. November 2014
 - 12. Dezember 2014.
- 2. Die Dienstgeberseite der AK DWBO wird zum 1. Januar 2014 bis zum Ende der laufenden 4. Amtsperiode am 30. September 2014 wie folgt besetzt:

AK-Mitglieder:

- 1. Herr Martin Peltz (Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)
- 2. Frau Dr. Christiane Neumann (EDBTL)
- 3. Frau Anette Schmidt (LAFIM)
- 4. Herr Harald Thiel (Stephanus-Stiftung)
- 5. Frau Kerstin Waldmann (EJF)

Diakonie Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

StellvertreterInnen (in der Reihenfolge ihrer Benennung):

- 1. Herr Daniel Schmid (Ev. Johannesstift)
- 2. Ralf-Peter Thiede (Paul-Gerhardt-Diakonie)
- 3. Herr Frank Hapke (VEKP)
- 4. Anne Redmer (Stephanus-Stiftung)
- 5. Karl-Martin Seeberg (Diakonie-Pflege Verbund Berlin)
- 3. Hinsichtlich der Tabellen der Anlage 3a West (gültig ab dem 1. April 2014 bzw. ab dem 1. Juni 2014) war eine Korrektur erforderlich betreffend die Erfahrungsstufe der Entgeltgruppen EG 1 und EG 2. Bitte tauschen Sie die anliegenden Tabellen mit den bereits veröffentlichten Tabellen aus.
- 4. Die AVR-Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 14.11.2013 sowie 04.12.2013 betreffend Tarifänderungen für Ärzte lagen der AK DWBO als Beschlussvorlage vor. Eine Übernahme der darin veröffentlichten Regelungen in die AVR DWBO soll nach dem Willen der AK nicht erfolgen.

Martin Matz Vorstand

TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen (Bemessungssatz 94,5% der Werte in Anlage 3 – West - (§ 17a Abs. 2)

- gültig vom 1. April bis 31. Mai 2014 -

	Einarbeitur	ngsstufe	Basis	stufe	Erfahrungsstufe
Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt
EG 1	-	0	1.364,03 €	24	1.432,24 €
EG 2	_	0	1.570,74 €	48	1.649,28 €
EG 3	1.613,66 €	6	1.702,32 €	48	1.790,98 €
EG 4	1.740,65 €	12	1.836,29 €	48	1.931,93 €
EG 5	1.909,65 €	24	2.014,58 €	72	2.119,50 €
EG 6	1.984,13 €	24	2.093,15 €	72	2.202,16 €
EG 7	2.197,06 €	24	2.317,77 €	72	2.438,49 €
EG 8	2.424,30 €	24	2.557,50 €	72	2.690,71 €
EG 9	2.651,55 €	24	2.797,24 €	72	2.942,93 €
EG 10	3.017,25 €	24	3.183,04 €	72	3.348,82 €
EG 11	3.429,73 €	24	3.618,18 €	72	3.806,63 €
EG 12	3.614,97 €	24	3.813,59 €	72	4.012,22€
EG 13	4.088,57 €	24	4.313,21 €	72	4.537,86 €

		(Bemessungss	TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen (Bemessungssatz 94,5% der Werte in Anlage 3 – West - (§ 17a Abs. 2)	TABELLE DER GRUNDENTGELTE Diakonie-Stationen : 94,5% der Werte in Anlage 3 – We	=LTE - West - (§ 17a Al	bs. 2)	
		1	- gültig ab 1. Juni bis 31. Dezember 2014	bis 31. Dezemb	er 2014 -		
138	Einarbeitungsstu	ıngsstufe	Basisstufe	tufe	Erfahrungsstufe 1	sstufe 1	Erfahrungsstufe 2
Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt
EG 1	-	0	1.364,03 €	24	1.432,24 €	1	t
EG 2	ı	0	1.570,74 €	48	1.649,28 €	1	I
EG 3	1.613,66 €	9	1.702,32 €	48	1.790,98 €	1	ī
EG 4	1.740,65 €	12	1.836,29 €	48	1.931,93 €	ı	ı
EG 5	1.909,65 €	24	2.014,58 €	48	2.119,50 €	48	2.224,43 €
EG 6	1.984,13 €	24	2.093,15 €	48	2.202,16 €	48	2.311,18 €
EG 7	2.197,06 €	24	2.317,77 €	48	2.438,49 €	48	2.559,21 €
EG 8	2.424,30 €	24	2.557,50 €	48	2.690,71 €	48	2.823,91 €
EG 9	2.651,55 €	24	2.797,24 €	48	2.942,93 €	48	3.088,62 €
EG 10	3.017,25 €	24	3.183,04 €	48	3.348,82 €	48	3.514,60 €
EG 11	3.429,73 €	24	3.618,18 €	48	3.806,63 €	48	3.995,07 €
EG 12	3.614,97 €	24	3.813,59 €	48	4.012,22 €	48	4.210,84 €
EG 13	4.088,57 €	24	4.313,21 €	48	4.537,86 €	48	4.762,51 €